

Hauptversammlung 2007

Gegenanträge



Eingereichte Gegenanträge werden von uns in zwei Gruppen gegliedert:

Mit Großbuchstaben kennzeichnen wir die Gegenanträge, bei denen Sie direkt unter diesem Buchstaben auf dem Antwortformular ankreuzen können, wenn Sie dem Gegenantrag folgen möchten. Versäumen Sie aber auch dann bitte nicht, unter dem betreffenden Tagesordnungspunkt Ihr Abstimmverhalten anzukreuzen, damit Ihr Stimmrecht auch zum Zuge kommt, wenn der Gegenantrag in der Hauptversammlung nicht gestellt beziehungsweise zurückgezogen wird, oder aus anderen Gründen nicht zur Abstimmung kommt.

Die übrigen Gegenanträge, die lediglich Vorschläge der Verwaltung ablehnen, sind nicht mit Buchstaben versehen. Sofern Sie diesen Gegenanträgen zustimmen wollen, müssen Sie zu dem entsprechenden Tagesordnungspunkt (TOP) mit Nein stimmen.

Zu unserer am Donnerstag, dem 24. Mai 2007, in Frankfurt am Main stattfindenden ordentlichen Hauptversammlung liegen uns derzeit die nachfolgenden Gegenanträge vor. Die Anträge und Begründungen geben jeweils die uns mitgeteilten Ansichten der Verfasser wieder. Auch Tatsachenbehauptungen wurden unverändert und ohne Überprüfung durch uns in das Internet eingestellt.

AKTIONÄR PETER STEIL, FERNWALD, ZU TOP 9:

A

Die Hauptversammlung wählt Herrn Peter Steil, Fernwald, Lehrer im Dienst des Landes Hessen, für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung des Geschäftsjahr 2011 beschließt, zum Aufsichtsrat. Herr Steil ist kein Mitglied in einem anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat.

BEGRÜNDUNG:

Der von der Verwaltung vorgeschlagene Kandidat, Herr Dr. Siegert, ist bereits in einem Aufsichtsrat und einem Verwaltungsrat Mitglied. Darüber hinaus ist Herr Prof. Dr. Siegert Honorarprofessor an der Ludwig-Maximilians-Universität München. Diese Aufgaben nehmen Herrn Dr. Siegert wahrscheinlich so in Anspruch, dass ihm zu wenig Zeit für die Aufsicht über unsere Bank bleibt. Nach den negativen Schlagzeilen einiger Vorstände der Deutschen Bank in der Vergangenheit ist eine umfassende Aufsicht nötig.

AKTIONÄR DR. MICHAEL T. BOHNDORF, IBIZA, ZU TOP 9:

B

Die Wahl des vorgeschlagenen Aufsichtsratsmitglieds Dr. Theo Siegert sowie der Ersatzaufsichtsratsmitglieder Dieter Berg und Thomas Schulz von der Tagesordnung abzusetzen, hilfsweise sie zu vertagen.

BEGRÜNDUNG:

Beabsichtigt ist keine echte Wahl, sondern nur eine Akklamation der Kandidaten, weil keine Alternative fuer die Aktionaere besteht, so dass eine demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsuetzen entsprechende wirkliche Wahl, bei welcher der Aktionaer w a e h l e n kann, ueberhaupt nicht stattfindet. Zudem ist die Wahl ueberfluessig, weil fuer ein ausgefallenes AR-Mitglied (hier: Prof. Dr. Kirchhof) die von der Hauptversammlung bestimmten Ersatzmitglieder nachruecken muessen.

Die Eignung der Kandidaten ist nicht nachpruefbar, da keine sachbezogenen Informationen ueber etwaige Faehigkeiten, Anteilseigner-Interessen wirksam zu vertreten, gegeben werden. Dies gilt sowohl fuer Dr. Siegert (ohne Qualifikation als Kontroll-Organ einer Grossbank) als auch fuer die in zweitrangigen Positionen taetigen Ersatzkandidaten.

Ueberdies soll Herr Dr. Siegert auf Betreiben seines Freundes und Studienkollegen Dr. Boersig (dessen Wahl anlaesslich der Hauptversammlung 2006 hoechst angreifbar war und die die Bank nunmehr noch einmal – offenbar aus Sicherheitsgruenden – noch einmal nachholen moechte – vgl. TOP 10) in den Aufsichtsrat gehievt werden. Damit waere eine neutrale Amtsfuehrung nicht gewaehrleistet.

Ausserdem soll er als neues Mitglied des AR fruehere Vorstands-Aktivitaeten Dr. Boersigs, die bis dato nachwirken, kontrollieren, wobei er in erhebliche persoenliche Interessenkollisionen geraet.

Die Deutsche Bank versucht, den vom Handelsregister in einem vorlaeufigen Verfahren bestellten Not-Aufsichtsrat Dr. Siegert mit Stimmen von Gesellschaften, an welchen sie beteiligt ist, als einen ihr genehmen Aufsichtsrat waehlen zu lassen – wobei den Aktionaeren anlaesslich der Hauptversammlung 2007 keinerlei Alternativen zu Gebote stehen.

AKTIONÄR ALF MAINERT, KARBEN, ZU TOP 11:**C**

Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat in TOP 11 „Änderung von § 14 der Satzung betreffend die Vergütung des Aufsichtsrats" wird zurückgestellt, bis der Aufsichtsrat in seiner Mehrheit (ohne Arbeitnehmervertreter gerechnet) aus Mitgliedern besteht, die sich dieser Aufgabe **ausschließlich** widmen. Mit anderen Worten: deren Arbeitskraft nicht gleichzeitig auch noch für Tätigkeiten als Vorstandsmitglied, Geschäftsführer, Aufsichtsratsmitglied oder Ähnliches in anderen Unternehmen beansprucht und vergütet wird.

BEGRÜNDUNG:

Vorstand und Aufsichtsrat argumentieren pro Vergütungserhöhung wegen „deutlich intensiverer Kontroll- und Beratungstätigkeit". Auch in den Medien wird eine Vergütungserhöhung für Aufsichtsräte durchaus positiv diskutiert. Allerdings – angesichts des jüngst wieder deutlich gewordenen Versagens der Institution, so wie sie derzeit existiert – in aller Regel verbunden mit der Forderung nach unabhängigen Vollzeit-Aufsichtsräten.

Von einem solchen, seine Aufgaben wirklich wirksam wahrnehmenden Aufsichtsrat ist unsere Bank noch weit entfernt. Die Wahl unter den vorausgegangenen TOPs 9 und 10 macht das erneut deutlich.

Auch der Zeitaufwand für Aufsichtsratsaktivität bei der Deutschen Bank im vergangenen Geschäftsjahr lässt nicht erkennen, dass die „deutlich erhöhte Kontroll- und Beratungstätigkeit" stattfindet. Ganze 18 Stunden (6 Sitzungen zu 3 Stunden) hat der Aufsichtsrat im vergangenen Geschäftsjahr die Bank kontrolliert und beraten. Und die Mitglieder von AR-Ausschüssen waren zusätzlich im Schnitt ganze 13 Stunden (5 Sitzungen zu 2,5 Stunden) aktiv.

Der derzeit tatsächlich geringe Umfang der Aufsichtsratsaktivitäten lässt eine Vergütungserhöhung als nicht gerechtfertigt erscheinen.

AKTIONÄR DR. MICHAEL T. BOHNDORF, IBIZA, ZU TOP 13:**D**

Den bisherigen § 8 der Satzung ersatzlos zu streichen, hilfsweise diese Bestimmung nicht zu ändern und insbesondere die "geplanten "regionalen Beraterkreise der Gesamtbank und Bezirksbeiräte" nicht zu bilden.

BEGRÜNDUNG:

Es fehlt jegliche, geschweige denn überzeugende Begründung für die Notwendigkeit von regionalen Beraterkreisen, die offenbar weltweit institutionalisiert werden sollen (Seite 9, Zeile 8 v.u. der Tagesordnung). Diese Beraterkreise sollen für die "Gesamtbank" geschaffen werden, also offenbar auch zur Beratung von verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften (die grundsätzlich rechtliche Selbständigkeit besitzen, so daß hierfür die Hauptversammlung der Deutschen Bank AG - HRB 30.000 - nicht zuständig ist).

Es hat den konkreten Anschein, daß in Wahrheit ein weiteres, gesetzlich nicht vorgesehenes Gremium resp. Organ geschaffen werden soll (dem 'Group Executive Committee' vergleichbar, welches bekanntlich nach Darstellung der Deutschen Bank (vgl. u.a. Kurzfassung des Jahresberichts 2006) bereits "den Vorstand ... unterstützen" soll und die "Entwicklung der Geschäftsbereiche analysiert", "konzernstrategische Fragen erörtert" und "Empfehlungen für den Vorstand" erarbeiten soll. De facto haben daher das Group

Executive Committee und die geplanten Beraterkreise mehr oder weniger identische Funktionen, wenn letztere "engere Fühlungen und geschäftliche Beratung mit der Wirtschaft" für den Vorstand aufnehmen sollen; eine Abgrenzung der beiderseitigen Aufgabenkomplexe ist nicht ersichtlich).

Weder ist die rechtliche Struktur der geplanten Beraterkreise (ein Begriff, den das deutsche Recht weder im Aktienrecht noch an anderer Stelle kennt) noch deren geplante personelle Besetzung offen gelegt (insbesondere um die Anteilseigner in den Stand zu versetzen, sich ein Urteil für ihr Abstimmungsverhalten bilden zu können). Nicht geregelt sind die juristischen Formen der Beraterverträge; die Entlohnung ihrer Mitglieder (Gehälter, oder erfolgsorientierte Zahlungen oder Boni pp. – oder auch verbotene Zahlungen wie bei anderen deutschen Großunternehmen (Siemens, VW pp.), die u.a. vom Aufsichtsrat der Bank, Herrn Dr. Dr. v. Pierer geführt wurden resp. hatten oder hätten beaufsichtigt werden sollen?); Haftungsmodalitäten und Versicherungen; anzuwendende Rechtsordnungen; Sitz der Beraterkreise; Beratungsfrequenz (mündlich/schriftlich); Öffentlichkeit (Informationszugang für die Aktionäre?); Notwendigkeit (wenn "Fühlungnahme und geschäftliche Beratung mit der Wirtschaft" gerade den Kernbereich der Vorstandstätigkeit und der – vermeintlichen – Aufgaben des Group Executive Committee trifft); Berichtspflicht; Überwachungsorgane (Aufsichtsrat soll nur 1x jährlich über die Besetzung – nicht auch über die Tätigkeit! – der Beratergremien informiert werden, ohne daß ihm Aufsichtsrechte oder -pflichten über dieses Organ zustünden); Dauer der Beratertätigkeiten (Angestellte mit betrieblichen Rechten, freie Mitarbeiter, Fall-zu-Fall-Informanten?); Vergütungssysteme und Informationen hierüber – insbesondere für die Aktionäre (die zu erlassenden "Geschäftsordnungen" (die auf eine dauernde Institutionalisierung schließen lassen) erwecken u.a. im Hinblick auf § 77 II AktG den Eindruck, daß offenbar ein dem Vorstand gleichgeschaltetes Gremium geschaffen werden soll); deren Inhalt in Bezug auf zwingendes Arbeits- und Aktienrecht etc.

Wie auch beim Group Executive Committee versucht die Bank, praeter und contra legem (gesetzeswidrig) ein zwischengeschaltetes Organ zu schaffen, dessen Tätigkeitsbereich den Aufgaben der Mitarbeiter der Bank zufällt (u.a. PR, business relations, Aquisition, Kontakte zu Investoren wie auf Seite 24 der Kurzfassung des Jahresberichts 2006 dargestellt etc.).

Nach Auffassung des Unterzeichners soll eine (neue) Institution geschaffen werden, die der Kontrolle der Aktionäre und des Aufsichtsrats entzogen werden soll, mithin in einer rechtlichen Grauzone operieren soll.

Dabei werden Tür und Tor für unkontrollierte und unkontrollierbare Zahlungen geöffnet (weil überdies zu erwarten steht, daß der Vorstand über die Vergütungsstrukturen keine Auskünfte erteilen wird und entsprechende Auskünfte nach Ziff. 4.2.3 und 4.2.4 des Deutschen Corporate Governance Kodex nur für ausgewiesene Vorstandsmitglieder zu erteilen sind).

AKTIONÄR DR. MICHAEL T. BOHNDORF, IBIZA, ZU TOP 4:

E

In Einzelabstimmung Herrn Prof. Dr. jur. Dr.-Ing. E.h. Heinrich von Pierer die begehrte Entlastung als Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr zu verweigern, hilfsweise, TOP 4 der Agenda der Hauptversammlung 2007 zu vertagen, bis die Gründe für das vorzeitige Ausscheiden Herrn v. Pierers bei der Fa. Siemens offengelegt sind, und zwar einerseits von ihm selbst und dem Vorstand der Deutschen Bank und andererseits seitens der zuständigen Staatsanwaltschaft.

BEGRÜNDUNG:

Herr v. Pierer hat durch seine Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit bei der Fa. Siemens AG (er mußte dort vor ca. 2 Wochen vorzeitig aus seinem Amt als Aufsichtsratsvorsitzender ausscheiden) gezeigt, daß er weder zur Leitung eines Großunternehmens noch zur Überwachung der Geschäftsführung des Vorstands eines solchen Unternehmens geeignet resp. befähigt ist.

Während seiner Tätigkeit (resp. Untätigkeit) ist die Fa. Siemens AG in erheblichste rechtliche und wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten. So sind beispielsweise strafbeschwerte Schmiergelder in Höhe von rd. 1/2 Milliarde Euro gezahlt worden und nach derzeitigem Erkenntnisstand soll die Geschäftsleitung den Betriebsrat durch Zuwendungen gefügig gemacht haben.

Diese Vorgänge fielen in die Zeit der Vorstands- und Aufsichtsratsstätigkeit des Herrn v. Pierer bei der Fa. Siemens (jeweils als Vorsitzender dieser Gremien). Bei ihr ist auch der Vorstandsvorsitzende der Deutschen Bank, Herr Dr. Josef Ackermann, zugleich im Aufsichtsrat. Gegen ihn wurde der konkrete Verdacht geäußert (vgl. SPIEGEL, Nr. 18 vom 30. 4. 2007, Seiten 90 bis 94), durch lasche Amtsführung als Aufsichtsrat dazu beigetragen zu haben, daß über Jahre hindurch verbotene Geschäfte unentdeckt blieben. Die Münchener Staatsanwaltschaft führt Untersuchungen gegen Vorstände und Aufsichtsräte der Fa. Siemens und einige Mitglieder der Geschäftsleitung befinden sich bereits in Untersuchungshaft. Auch die amerikanische Börsenaufsicht SEC sowie das US-Justizministerium führen förmliche Untersuchungsverfahren gegen u.a. die Aufsichtsräte der Fa. Siemens (also auch gegen Herrn v. Pierer).

Wer entweder selbst in die Vorgänge bei der Fa. Siemens verstrickt war (deren Kenntnis ich voraussetze, weil fast täglich hierüber in der Presse berichtet wird) oder aber durch nachlässigste Amtsführung als Aufsichtsrat derartige Vorgänge nicht bemerkt hat (möglicherweise auch nicht hatte sehen wollen), ist absolut untauglich, Vorstandstätigkeiten bei der Deutschen Bank (insbesondere auch solche von Herrn Dr. Ackermann, der – wie ausgeführt – neben Herrn v. Pierer Mit-Aufsichtsrat bei der Fa. Siemens ist/war und in den Kreis der Verdächtigen gezählt wird) zu überwachen.

Die Anteilseigner können kein Vertrauen in die auf Herrn v. Pierer übertragene Kontrolltätigkeit (mehr) haben, weil anzunehmen ist, daß er in einer ganz erheblichen Interessenkollision sich befindet (seinen Ex-Aufsichtsratskollegen bei Siemens soll er bei der Geschäftsführung der Deutschen Bank überwachen?) und ferner anzunehmen ist, daß er bei der Deutschen Bank genauso lasch seine Aufsichtsratspflichten führt wie bei der Fa. Siemens.

AKTIONÄR DR. MICHAEL T. BOHNDORF, IBIZA, ZU TOP 4:**F**

Im Hinblick auf die begehrte Entlastung des Vorsitzenden des Aufsichtsrats (AR) Prof. Dr. Clemens Börsig, mit der Maßgabe, ihm die erbetene Entlastung im Wege der insoweit anzuordnen Einzelabstimmung für seine AR-Tätigkeit zu versagen,

BEGRÜNDUNG:

weil er es – wie auch andere AR-Mitglieder – unterlassen hat, Schadensersatzansprüche gegenüber den Vorstandsmitgliedern der Bank einzuleiten/geltend zu machen/zu verfolgen, die daraus resultieren, daß in den Geschäftsjahren 2002 und 2003 die sog. Springeraktien (der Kirch-Gruppe) von der Deutschen Bank AG im Wege der Pfandverwertung weiterveräußert wurden. Ob diese Geschäfte rechtens waren, ist bislang nicht abschließend geklärt. Insbesondere liegen noch keine rechtskräftigen Entscheidungen bezüglich der Anfechtung der Entlastungsbeschlüsse des Vorstands für diese beiden Geschäftsjahre vor (vgl.

die Ausführungen des Landgerichts Frankfurt/M. im Verfahren 3-o5 O 56/o6; zitiert auf Seite 51 des Urteils desselben Gerichts, in welchem die Aufsichtsratswahl Dr. Börsigs anlässlich der HV 2006 für nichtig erklärt worden ist: 3-o5 O 80/o6 vom 24. 4. 2007, wo explizit ausgeführt wird – Seite 52 –, daß es fraglich er-scheine, ob die Entlastungsbeschlüsse für den Vorstand bestandskräftig würden).

Durch das Unterlassen droht Verjährung der Ansprüche gegen die damals beteiligten Vorstandsmitglieder.

Herr Dr. Börsig war in seiner Eigenschaft als (damaliger) Finanzvorstand maßgeblich an diesen Geschäften beteiligt. Das Unterlassen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen gegenüber dem Vorstand beruht deshalb ersichtlich (auch) darauf, daß die Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen zugleich eine gegen ihn selbst gerichtete Maßnahme darstellen würde – ein leider besonders typischer Fall von Interessenkollision, die gerade sowohl nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen als auch nach den Regeln des Deutschen Corporate Governance Kodex vermieden werden soll und muß.

Fragen, die sich auf diesen Geschäftsvorfall bezogen, hatte Herr Dr. Börsig in seiner Eigenschaft als Ver-sammlungsleiter der HV 2006 nicht zugelassen (was vom Landgericht Frankfurt/M. in seinem Urteil vom 24. 4. 2007 als unzulässig festgestellt wurde). Damit hat sich Herr Dr. Börsig zur Leitung einer HV disqua-lifiziert, was zugleich die Verweigerung der Entlastung seiner AR-Tätigkeit impliziert.

Aus diesen – und anderen – Gründen ist beabsichtigt, gegen Herrn Dr. Börsig anlässlich der HV 2007 einen Abwahlenantrag zur Abstimmung durch die HV einzubringen.

AKTIONÄR DR. MICHAEL T. BOHNDORF, IBIZA, ZU TOP 10:

G

die Bestätigung des zu TOP 8 der Hauptversammlung vom 1.6.2006 gefaßten Beschlusses betreffend die Wahl von Herrn Dr. Clemens Börsig in den Aufsichtsrat (AR) – sowie der Herren Dieter Berg und Lutz Wittig zu Ersatz-AR-Mitgliedern – zu versagen,

BEGRÜNDUNG:

weil

keinerlei Begründung für den avisierten Bestätigungsbeschuß (und dessen etwaige Notwendigkeit) ge-geben wird und sich Herr Dr. Börsig stets als (wirksamer) Vorsitzender des AR geriert und in sämtli-chen Publikationen der Bank als AR-Mitglied geführt wird;

fälschlicherweise in TOP 8 der Hauptversammlung (HV) 2006 aufgeführt war, Herr Dr. Börsig sei „Mitglied des Vorstands der Deutschen Bank“, während er in Wahrheit bereits vom Handelsregister bestelltes (vor-läufiges) AR-Mitglied war;

im Urteil des Landgerichts Frankfurt/M. vom 24. 4. 2007 (3-o5 O 80/o6; Akte Dr. Bohndorf u.a. gegen Deutsche Bank AG) festgestellt wurde, daß er „sachlich ungeeignet“ als Kandidat für einen AR-Posten sei (Seite 55 des Urteils) und weswegen seine Wahl in den AR anlässlich der HV 2006 für nichtig erklärt wor-den war. Er habe, als er noch im Vorstand der Deutschen Bank tätig war, Handlungen der Gesellschaft mitgetragen, die sich nachteilig auf die Gesellschaft ausgewirkt hätten. Bei der ihm übertragenen Kontroll-tätigkeit und der Entscheidung, ob Schadensersatzansprüche auch gegen andere Vorstandsmitglieder geltend zu machen seien, sei nicht zu erwarten, daß er noch derart unbefangen handeln werde, wie es für eine sachgerechte AR-Tätigkeit erforderlich sei. Darüberhinaus könne er bei Fragen, die ihn persönlich

beträfen, an der Entscheidungsfindung des AR nicht teilnehmen (wegen der offenen Interessenkollision). Die Vorgänge während der Vorstandstätigkeit Dr. Börsigs seien von erheblicher Bedeutung und hätten Öffentlichkeitswirksamkeit. Außerdem habe Herr Dr. Börsig als Versammlungsleiter der HV 2006 einen Sonderprüfungsantrag des Aktionärs Dr. Krauß nicht zur Abstimmung zugelassen, der die Wahl Dr. Börsigs zum Ge- hatte und zu einem TOP jener HV gestellt war. Dieses Verfahren sei unzulässig gewesen und führe deshalb zur Anfechtbarkeit der betreffenden Beschlussfassung;

durch den Beschlußvorschlag (der vom AR gestellt wird, dem Herr Dr. Börsig als Vorsitzender vorsteht, so daß er sich – unzulässigerweise – selbst in Vorschlag bringt) zu TOP 10 der HV 2007 die vom Gericht festgestellten Nichtigkeitsgründe nicht ausgeräumt werden und den Aktionären hierüber jegliche Information vorenthalten wird. Sie werden von der Deutschen Bank offenbar bewußt über die Hintergründe der vorgesehenen Beschlußfassung (und die zugrunde liegende Sach- und Rechtslage) im Unklaren gelassen (insbesondere im Hinblick auf die Interessenkollision bei Herrn Dr. Börsig), um Herrn Dr. Börsig auf Biegen und Brechen im AR zu halten. Aber eine einmal gesetzwidrig erfolgte Bestellung kann nicht dadurch geheilt werden, daß die HV sie ein Jahr später – offenbar nach § 244 AktG – bestätigen (absegnen) soll, wenn andererseits die Gründe der Nichtigkeitserklärung perpetuieren (und damit bereits der Keim für weitere Anfechtungsklagen betreffend einer geplanten Beschlußfassung in der jetzigen HV gesetzt wird) und nichts unternommen wird, um die Bedenken des Gerichts auszuräumen;

weil die avisierten Ersatz-AR-Mitglieder Berg und Wittig bei anderer Gelegenheit das ihnen von den Anteilseignern angetragene Amt nicht ausgeübt haben sondern ohne jegliche Begründung zurückgetreten sind, um den Weg für die gerichtliche Bestellung von anderen Kandidaten (insbesondere Dr. Börsig) freizumachen und offenbar persönliche Interessen (und solche des Vorstands) über die ihnen von den Anteilseignern gestellten gesetzt haben; dadurch haben sie gezeigt, dass sie nicht mehr das Vertrauen der Aktionäre haben (können).

Redaktioneller Hinweis:

Die Begründung des Herrn Dr. Bohndorf zu seinem vorstehenden Gegenantrag bezieht sich auf eine Entscheidung des Landgerichts Frankfurt, die aber in wesentlichen Teilen unrichtig dargestellt ist. Nachfolgend ist der Teil der Entscheidung, auf den sich die Begründung des Herrn Dr. Bohndorf bezieht, auszugsweise im Wortlaut wiedergegeben:

"(...) Für die Frage der vom abstimmenden Aktionär zu beurteilenden Qualifikation des Kandidaten ist es wesentlich, ob der Kandidat in seinem Vorstandsamt, welches er unmittelbar vor seinem angestrebten Wechsel in den Aufsichtsrat innehatte, seinen Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft und ihren Aktionären gerecht wurde. Für die Beurteilung seiner sachlichen (und persönlichen) Qualifikation ist es daher geboten, dass dem Aktionär in der Hauptversammlung in der die Wahl stattfinden soll, entsprechende Fragen zu diesem Geschäftsvorfall beantwortet werden. Nur wenn die hierzu gestellten Fragen beantwortet werden, kann der Aktionär abwägen, ob hier eine sachgemäße Behandlung durch den Vorstand vorlag, die sich der Kandidat, unabhängig davon, dass er als damaliger Finanzvorstand nicht unmaßgeblich in die Verwertung eingebunden gewesen sein dürfte, wegen der Gesamtverantwortung des Vorstands zurechnen lassen muss. Erst aus der Kenntnis dieser Vorgänge heraus kann abgewogen werden, ob der Kandidat den Aufgaben als Aufsichtsratsmitglied gerecht werden kann, die wesentlich in der Kontrolle des Vorstandshandeln auf Rechts- und Zweckmäßigkeit und ggf. bei Verstoß in der Frage einer Entscheidung über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegenüber ehemaligen und aktuellen Vorstandsmitgliedern besteht (...) Es geht hier gerade nicht um persönliche Dinge, sondern um die Frage der sachlichen Geeignetheit. Es liegt nahe, dass ein Kandidat, der in seinem Amt als Vorstand der Gesellschaft Handlungen mitgetragen hat, die sich nachteilig auf die Gesellschaft ausgewirkt haben, bei der Kontrolltätigkeit und der Entscheidung etwaiger Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auch gegenüber anderen Vorstandsmitgliedern nicht mehr so unbefangenen handelt, wie es für eine sachgerechte Aufsichtsratsstätigkeit erforderlich ist, unabhängig davon, dass er bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, an der Entscheidungsfindung im Aufsichtsrat nicht teilnimmt. Dies

besagt zwar nicht, dass bei einem Wechsel vom Vorstand in den Aufsichtsrat in der wählenden Hauptversammlung unbeschränkt Fragen zu Geschäftsvorfällen während der Amtszeit des Kandidaten als Vorstandsmitglied gestellt werden könnten. Handelt es sich jedoch um Vorgänge, die für die Gesellschaft wirtschaftlich von nicht unerheblicher Bedeutung sind oder - wie vorliegend - um Vorgänge die eine gewisse Öffentlichkeitswirksamkeit haben (...), ist eine Auskunftserteilung auf entsprechende Fragen der wählenden Hauptversammlung geboten und für die Entscheidungsfindung bei der Wahlentscheidung wesentlich."

RECHTSANWÄLTE BUB, GAUWEILER & PARTNER, MÜNCHEN, IN VOLLMACHT FÜR AKTIONÄRIN RUTH KIRCH ZU TOP 2:

H

Der Beschlußvorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat zu TOP 2 wird abgelehnt und die Entscheidung über die Verwendung des Bilanzgewinns vertagt.

BEGRÜNDUNG:

Der Beschluß über die Verwendung des Bilanzgewinns nach § 174 AktG ist nach allgemeiner Meinung nichtig, wenn der Jahresabschluß der Gesellschaft, auf dem er beruht, seinerseits nichtig ist (§ 253 Abs. 1 S. 1 AktG). Nach Ihrer Erfolgsrechnung zum 31.12.2006 – der Einzelabschluß der Aktiengesellschaft ist nach unserer Recherche auf Ihrer Homepage nicht einsehbar – haben Sie für die drohende Inanspruchnahme auf Schadensersatz in Höhe von € 1.394.485.722,72 aufgrund des rechtskräftigen Feststellungsurteils des Bundesgerichtshofs, Az. XI ZR 384/03, vom 24.01.2006 bis heute keine Rückstellungen gebildet. Da der Einzelabschluß der Aktiengesellschaft damit kein zutreffendes Bild von der wirtschaftlichen Lage der Gesellschaft gibt, sondern ein drohendes Schadensersatzrisiko in Höhe von nahezu € 1,4 Mrd. unberücksichtigt läßt, ist der Einzelabschluß nach § 256 Abs. 5 Nr. 1 AktG nichtig, weil der Posten der Rückstellung für Schadensersatzverpflichtungen nach § 256 Abs. 5 Satz 2 2. Halbs. überbewertet ist. Die aus der Nichtigkeit des Jahresabschlusses folgende Nichtigkeit des Gewinnverwendungsbeschlusses schließt die für Freitag, den 25.05.2007, geplante Auszahlung der Dividende an die Aktionäre aus. Eine gleichwohl vorgenommene Auszahlung der Dividende würde nicht nur gegen § 93 Abs. 3 Nr. 2 AktG verstoßen, sondern würde den Vorstand verpflichten, die gezahlte Dividende nach § 62 Abs. 1 AktG von den Aktionären zurückzufordern, zumal die bekannten Umstände eine Gutgläubigkeit ausschließen. Im Übrigen hätte der Vorstand die durch die Auszahlung und Rückforderung eintretenden Vermögensnachteile der Gesellschaft auszugleichen.

Zur Vermeidung solcher Probleme werde ich vorschlagen, den Beschluß über die Gewinnverwendung solange zurückzustellen, bis die Rechtswirksamkeit des Einzelabschlusses der Deutsche Bank AG zum 31.12.2006 rechtskräftig geklärt ist.

Deutsche Bank Aktiengesellschaft
Taunusanlage 12
60262 Frankfurt am Main
Telefon: 069 910-00
deutsche.bank@db.com

Aktionärshotline:
0800 910-80 00

Hauptversammlungshotline:
0800 100-47 98

